Nr. 861.

Anlage I.
(Siegel der Bezirkspolizeibehörde).

Grenzschein
Anlage I.

Familienname Götz

Vorname Else

Ständiger Wohnort Rehau

Staatsangehörigkeit Bayern

Beruf –

Geburtszeit 19. Juni 1909

Verlag Stürzel & Fehn, Kronach

Auszug aus der Verordnung vom 21. Mai 1919, betreffend Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen Paßvorschriften R. G. B. S. 470.

§ 1

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den vor den zuständigen Behörden best mmten Grenzübergangsstellen oder außerhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Dienststunden,
2. wer sich bei einer Grenzübergangsstelle der amtlichen Prüfung entzieht,
3. wer eigenmächtig von den Reisezügen oder Reisewagen abgeht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
4. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,
5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,
8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Eintragungen in diesen Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht,
9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,
10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizeibehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

Idse Götz

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Gebühr 1 ℳ Geb.-Reg. Nr. 861.

Die Gültigkeitsdauer dieses Grenzscheines wird verlängert bis zum 13. 9. 1928.

in Worten: dreizehnten September neunzehnhundertachtundzwanzig.

Rehau, den 1. Oktober 1927

Stadtrat:
J. A.

Gebühr: 50 ₰ Geb.-Reg. Nr 879

Personenbeschreibung

Größe und Gestalt: mittel, schlank

Haar (und Bart): dunkelblond

Gesichtsform: oval

Augen: braun

Nase / Mund: normal

Besondere Kennzeichen (Narben, Gebiß, Verwachsungen Augenglas usw.): Keine

Dieser Grenzschein gilt zum Grenzübertritt in die tschecho-slowakische Gemeinde

Asch – Franzensbad – Eger – Grün

auf den gesetzlich zugelassenen Grenzübergängen (Zollstraßen) und zurück bis 13. September 1927

in Worten: dreizehnten September neunzehnhundertsiebenundzwanzig.

Es wird bescheinigt, daß vorstehende Angaben richtig sind und daß der Inhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat

Rehau, den 13. September 1926.

Stadtrat:
J. A.